

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, befristeter Bonus, Antrag auf Abschluss der Bonusaktion

1. Ausgangslage und Zweck

Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210; Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2004) ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2007 geändert worden, indem Art. 5 VPA mit dem folgenden Abs. 7 ergänzt wurde:

d) Befristeter Bonus (Randtitel)

7

Die Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b werden den Zahlungspflichtigen befristet während dreier Jahre vollumfänglich gutgeschrieben und dementsprechend jeweils mit null Franken in Rechnung gestellt. Diese Bonusregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2010.

Im Weiteren ist der Stadtrat durch den Gemeinderat angehalten worden, Antrag auf Abbruch oder Weiterführung der Bonusaktion beim Infrastrukturpreis für das Schmutzabwasser gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b VPA zu stellen.

2. Finanzlage und Auswirkungen der Bonusaktion

Die Bonusaktion wurde eingeführt, um einen Teil der Reserven von ERZ-Abwasser der zahlungspflichtigen Bevölkerung der Stadt Zürich zukommen zu lassen. Die auf drei Jahre befristete Bonusaktion führt bei ERZ Abwasser zu Mindereinnahmen von insgesamt rund 65 Mio. Franken und reduziert so die vorhandenen Reserven.

In den vergangenen Geschäftsjahren 2008 und 2009 hat ERZ Abwasser Verluste ausgewiesen und die vorhandenen Reserven sind dadurch von 179,8 Mio. Franken auf 131,2 Mio. Franken gesunken. Im laufenden Geschäftsjahr 2010 wird mit einem weiteren Verlust gerechnet, welcher die Reserven wiederum entsprechend reduzieren wird. Die durch die Bonusaktion beabsichtigte Reduktion der Reserven zeigt somit die gewünschte Wirkung.

Für die Ermittlung der zukünftigen Finanzlage von ERZ Abwasser wird die langfristige Finanzplanung, die auch in den gesamtstädtischen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einfließt, jährlich überarbeitet. Für die Erstellung des Finanzplans werden alle Kosten und Erträge aufgrund der zukünftig zu erwartenden Entwicklungen berechnet. Im Folgenden werden die wichtigsten Positionen und deren Entwicklung dargestellt.

2.1 Kanalsanierungen

ERZ betreibt und unterhält in der Stadt Zürich ein Abwasserkanalnetz von rund 1000 km Länge. Die dabei laufend durchgeführten Kanalsanierungen sind wichtig, damit kein Schmutzabwasser ins Erdreich versickert und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung von Grundwasser entsteht. Andererseits ist auch im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes eine Infiltration von Grundwasser ins

Kanalnetz zu verhindern, damit kein sauberes Wasser über das Klärwerk geführt wird. Für die Sanierung des bestehenden Abwasserkanalnetzes hat ERZ Abwasser in den letzten Jahren folgende Ausgaben vorgenommen:

Jahr	Mio. Franken
2005	42
2006	40
2007	43
2008	53
2009	54

Um den zukünftigen Sanierungsbedarf planen zu können, führt ERZ einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Dieser erlaubt es, den Zustandswert für jeden einzelnen Kanal aufgrund folgender Erkenntnisse zu berechnen:

- Kanalfernsehuntersuchungen
- Kanalbegehungen
- Baulicher Kanalzustand
- Gewässerschutzbereich
- Abwasserart
- Hydraulische Kapazität

Für jeden Kanal ergibt sich aufgrund dieser Berechnungen ein Zustandswert zwischen 0 und 1, wobei 1 als schlechtester und 0 als bester Zustand gilt. Die so berechneten Zustandswerte werden verschiedenen Sanierungsprioritäten zugeordnet. Der Einfachheit halber sind hier die vier Hauptkategorien aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ab einem Wert grösser als 0,5 der Kanal undicht ist und die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung besteht.

Die anfallenden Kosten werden pro Kanal geplant. Sie berechnen sich aus den entsprechenden Kanallängen und den durchschnittlichen Baukosten pro Laufmeter. Die so berechneten Beträge werden pro Kategorie (Sanierungspriorität) zusammengezogen und als Ausgabenvolumen bezeichnet.

Zustandswert	Sanierungspriorität (Hauptkategorien)	Ausgabenvolumen in Mio. Franken
0,5 und grösser	- kurzfristig sanierungsbedürftig - dringend sanierungsbedürftig - sofort zu sanieren	355
0,4 bis 0,49	mittelfristig sanierungsbedürftig	221
0,3 bis 0,39	in 20 Jahren zu sanieren	386
0,1 bis 0,29	> in 20 Jahren zu sanieren	996

Für die Hauptkategorie «kurzfristige, dringende und sofortige Sanierungen» (Sanierungsfaktor grösser oder gleich 0,5) fallen in den nächsten Jahren Kosten im Umfang von rund 355 Mio. Franken an. Die Planung der Sanierungen erfolgt im Rahmen des koordinierten Bauens über das Tiefbauamt der Stadt Zürich.

Die anstehenden Kanalsanierungen befinden sich mehrheitlich in bautechnisch sehr anspruchsvollen Stadtgebieten, was eine aufwändige Baukoordination und somit auch hohe Baukosten pro Laufmeter nach sich zieht. Die tatsächlichen Kosten dürften somit tendenzi-

ell über den vorstehend angegebenen Zahlen liegen. In den nächsten Jahren sind insbesondere Sanierungen in den Quartierkernen von Wiedikon, Wipkingen, Hirslanden und Enge notwendig.

Zwischen 1930 und 1950 sind vornehmlich diese Gebiete abwassertechnisch neu erschlossen worden. Dabei wurden zum Teil minderwertige Zementrohre verwendet, die in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. In den nächsten Jahren ist mit Kosten von rund 55 Mio. Franken jährlich zu rechnen. Ab ungefähr dem Jahr 2016 belaufen sich die Sanierungskosten auf rund 45 Mio. Franken pro Jahr.

2.2 Investitionen

Die aktualisierte Investitionsplanung für ERZ Abwasser sieht für die nächsten Jahre wie folgt aus (in Fr. 1000.-):

Angaben in 1'000 CHF	Forecast	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Neubau Klärschlammwässerung	4'035					
Neubau Klärschlammverwertung				5'092	20'090	20'106
Ersatz Elektro- u. Prozessleittechnik	4'298	2'210	6'042	4'486		
Erneuerung Biologie/Filtration	25'500	19'367	8'503	11'873		
Sanierung Fahrzeugeinstellhalle WH	3'500					
Vergär- und Kompostierwerk WH	4'834					
Diverse kleinere Investitionen	3'678	3'393	2'943	3'170	5'404	4'894
Total Investitionsrechnung	45'845	24'970	17'488	24'621	25'494	25'000

Die geplanten Investitionen in den Jahren 2010 bis 2015 belaufen sich auf rund 163 Mio. Franken. Um hohe Belastungen der Abwasserrechnung durch Kapitalkosten zu vermeiden, werden die Investitionen aus den Reserven (Eigenkapital) finanziert. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs werden die Reserven in den nächsten Jahren weiter stark abgebaut.

Bei den vorstehenden Investitionen handelt es sich um Vorhaben, die für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen von grosser Bedeutung sind. Ein Aufschieben oder ein Verzicht auf die obigen Investitionsvorhaben hätte nicht vertretbare Nachteile für die Abwasserbewirtschaftung in der Stadt Zürich zur Folge. Einzelne Vorhaben müssen zur Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Limmat zwingend umgesetzt werden.

2.3 Ertrag

Die langfristige Planung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich geht von einem Ende der gesetzlich befristeten Bonusaktion beim Infrastrukturpreis für das Schmutzabwasser gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b VPA per 31. Dezember 2010 aus.

Der Leistungspreis ist vom Stadtrat am 17. November 2004 (StRB Nr. 2204/2004), gestützt auf Art. 5 Abs. 4 und 5 VPA, um 10 Prozent von Fr. 1.80 auf Fr. 1.62 pro Kubikmeter (ausschliesslich MwSt) gesenkt worden. Die Planrechnung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich berücksichtigt eine Preiserhöhung des Leistungspreises ab dem Jahr 2016 um 10 Prozent auf Fr. 1.80. Erfreulicherweise ist der Wasserverbrauch in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Wurde im Jahr 1990 noch ein Wasserverbrauch von 222 l/Tag pro Einwohnergleichwert (EW) gemessen, verringerte sich der Verbrauch im Jahr 2000 auf 189 l/Tag pro EW und im Jahr 2008 auf 158 l/Tag pro EW. Da sich der Leistungspreis nach der Menge des von der Wasserversorgung bezogenen Wassers berechnet (Art. 4 Abs. 1 VPA), führt der sinkende Wasserverbrauch zu entsprechenden Mindereinnahmen beim Leistungspreis für Abwasser. Die damit ver-

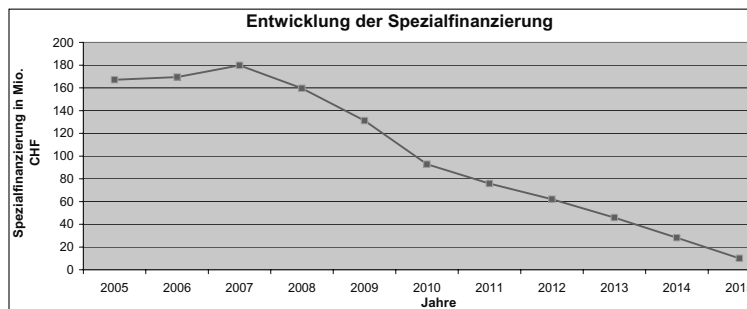
bundenen Ertragseinbussen konnten in der Vergangenheit verkraftet werden. In der Planrechnung ist ein weiterer Rückgang des Wasserverbrauchs berücksichtigt.

2.4 Finanzierung

Die auf drei Jahre befristete Bonusaktion hat für ERZ Abwasser Mindereinnahmen von rund 65 Mio. Franken zur Folge. Die dadurch ausgewiesenen Jahresverluste belasten die Reserven und reduzieren diese in erheblichem Masse. Aufgrund der vorstehend beschriebenen zukünftigen Kostenentwicklung und der geplanten Investitionsvorhaben werden die Reserven in Zukunft weiter stark beansprucht. Die bewährte bisherige Finanzierungsstrategie von ERZ Abwasser sieht eine vollständige Eigenfinanzierung der Investitionen vor. Eine vollständige Eigenfinanzierung ist aber künftig nicht mehr möglich. Aufgrund der Planrechnung und damit die Reserven nicht negativ werden, ist nur noch eine Eigenfinanzierung von 50 Prozent möglich. Die Hälfte der Investitionskosten müssen somit mit Fremdkapital finanziert sowie über die Nutzungsdauer abgeschrieben und verzinst werden. Die Finanzkosten werden deshalb in den nächsten Jahren ansteigen.

2.5 Ergebnisse und Reservenentwicklung

Der mittel- und langfristige Finanzplan von ERZ Abwasser ist mit den oben ausgeführten Vorgaben aktualisiert und berechnet worden. Demzufolge entwickeln sich die Reserven (Konto Spezialfinanzierung) wie folgt:



Trotz der Aufhebung der Bonusaktion und einer reduzierten Eigenfinanzierung von 50 Prozent kann die negative Entwicklung der Reserven in den nächsten Jahren nicht ganz gestoppt werden. Erst nach Abschluss der dringenden Kanalsanierungsarbeiten können wieder Ertragsüberschüsse erzielt und die Reserven wieder aufgebaut werden. Zukünftig ist deshalb eine genaue Beobachtung der finanziellen Lage von ERZ Abwasser notwendig.

3. Auswirkung einer Weiterführung der Bonusaktion

Bei einer Weiterführung der Bonusaktion könnten die notwendigen Investitionen und Kanalsanierungen nicht mehr im erforderlichen Ausmass vorgenommen werden. Die jährlichen Mindereinnahmen von rund 21 Mio. Franken müssten mit einer Kostenreduktion beim ordentlichen Unterhalt der Abwasserkanäle und zusätzlich mit einer Erhöhung des Leistungspreises von heute Fr. 1.62 auf Fr. 1.98 pro Kubikmeter kompensiert werden.

Bei den Investitionen handelt es sich um Vorhaben, die für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen von grosser Bedeutung sind. Ein Aufschieben oder ein Verzicht auf die obigen Investitionsvorha-

ben hätte nicht vertretbare Nachteile für die Abwasserbewirtschaftung in der Stadt Zürich zur Folge. Einzelne Vorhaben müssen zur Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter Limmat zwingend umgesetzt werden.

Eine Reduktion der Sanierungs- und Unterhaltsleistungen an den Kanälen würde zu einer laufenden Verschlechterung des Kanalnetz-zustandes führen. Damit bestünde ein erhöhtes Risiko für die Verschmutzung des Grundwassers. Ein fachtechnisch verspäteter Kanalunterhalt ist im Vergleich mit zeitgerechten Sanierungsmassnahmen mit zusätzlichen Kosten verbunden, die dann von den nachfolgenden Generationen getragen werden müssen. Die Kosten für die Behebung eines allfälligen Schadenfalls aufgrund eines mangelhaft unterhaltenen, überalterten Kanals übersteigen die ordentlichen Sanierungskosten um ein Mehrfaches, wobei eine so entstandene Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers nicht zu verantworten ist. Die Vorschriften für den Gewässerschutz müssen jederzeit eingehalten werden (vgl. Art. 3 und 6 GSchG und Art. 13 GSchVO, SR 814.20 und 814.201).

4. Schlussfolgerung und Antrag

Die dreijährige Bonusaktion hat den gewünschten Effekt erreicht und die Zürcher Haushalte und Betriebe haben während dreier Jahre vom Erlass der Infrastrukturpreise für Abwasser profitiert. Aufgrund der vorstehend dargelegten Ausführungen gefährdet eine Weiterführung der Bonusaktion über die in der Verordnung festgelegte Dauer von drei Jahren hinaus die finanzielle Stabilität von ERZ Abwasser und damit die Einhaltung der gesetzlichen Gewässerschutzvorschriften. Die befristete Bonusaktion ist darum wie vorgesehen gemäss Art. 5 Abs. 7 VPA per 31. Dezember 2010 zu beenden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht des Stadtrates zum Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2004 wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die befristete Bonusaktion gemäss Art. 5 Abs. 7 VPA wird abgeschlossen. Art. 5 Abs. 7 VPA wird als befristete Norm per Ende 2010 aus der VPA und damit auch aus der Erlasssammlung entfernt.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy